

Satzung der Uli Stein Stiftung für Tiere in Not

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Uli Stein Stiftung für Tiere in Not“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Garbsen.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes i.S.d. § 52 AO.
- (2) Der Zweck der Stiftung wird durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Tierschutzes für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Tieren in Not Hilfe leisten, verwirklicht.
- (3) Daneben kann die Stiftung den in Absatz 2 genannten Zweck der Förderung auch mittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht durch die Unterstützung von Tieren, die in Not geraten sind, insbesondere durch die Schaffung und Unterhaltung von Schutzraum und Obdach sowie der Pflege im Rahmen des Tierschutzes.

Ein Rechtsanspruch einzelner Personen oder Einrichtungen auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um nach dem Ableben des Stifters in angemessener Weise das Grab des Stifters zu pflegen und sein Andenken zu ehren.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus 40 Pkw-Garagen auf dem Garagenhof Helgoländer Straße 15, 30163 Hannover, eingetragen im Grundbuch Amtsgericht Hannover, Gemarkung List, Flur 44, Flurstücke 1/153 und 1/160, Blätter 12281 bis 12287, 12289, 12291 bis 12296, 12298 bis 12304, 12313 bis 12316, 12319, 12320, 12345 bis 12351, 12357 bis 12360 und 12365 bis 12366.

Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen. (Zustiftungen).

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(4) Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 62 Abs.1 Nr. 3 AO) gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organ der Stiftung, Vorstand

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

Nach dem Ausscheiden des verstorbenen Stifters Ulrich Steinfurth ist Frau Katja Seifert, [REDACTED] das einzige geborene Mitglied.

(2) Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl. Die Zuwahl hat mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit von später berufenen Vorstandsmitgliedern endet mit der Amtszeit des Vorstands. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zum Beschluss über die Neubesetzung im Amt. Wiederbenennung ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet weiter durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied abberufen. Dem Beschluss über die Abberufung müssen alle Vorstandsmitglieder außer dem betroffenen Vorstandsmitglied zustimmen. Der Vorstand kann über die Berufung eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen beschließen.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertretung.

(6) Abweichend von Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 bis 3 gehört das geborene Mitglied dem Vorstand auf Lebzeit oder bis zu dessen Rücktritt an und beruft solange die übrigen Mitglieder des Vorstands. Das geborene Mitglied ist berechtigt, ein berufenes weiteres Mitglied jederzeit wieder abzurufen und hierfür eine andere Persönlichkeit als kooptiertes Mitglied zu berufen. Wiederbenennung ist zulässig.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen, diese können pauschaliert werden. Der Vorstand kann für einzelne oder alle Mitglieder eine angemessene Vergütung beschließen, dies insbesondere für die laufende Geschäftsführung.

§ 7 Vorstandsvorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Abweichend von § 6 Abs. 5 ist Frau Katja Seifert Vorsitzende solange diese dem Vorstand angehört oder diese vom Vorsitz zurücktritt.

(2) Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr ein. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung zugehen.

- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Stiftungsvorstand fasst, soweit nichts Anderes geregelt ist, seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (5) Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und bei einem mehrköpfigen Vorstand von einem weiteren Mitglied, zu unterschreiben.

§ 8 Verwaltung

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c) die Aufstellung und Abnahme der Jahresabrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.
- (2) Für die laufende Arbeit ist das geschäftsführende Mitglied des Stiftungsvorstandes zuständig, das diese nach den Beschlüssen des Stiftungsvorstandes ausführt. Als geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes wird Frau Katja Seifert bestimmt. Das Amt endet mit Bestimmung eines neuen geschäftsführenden Mitglieds durch den Vorstand und dessen Arbeitsaufnahme.

§ 9 Vertretung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den/die Vorsitzende/n oder durch dessen/deren Stellvertreter/in, beide sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 10 Satzungsänderung und Zweckänderungen

- (1) Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im Übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

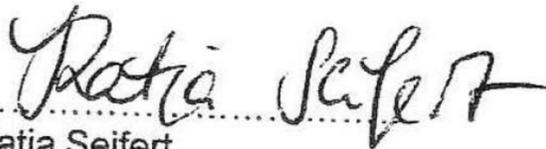
§ 11 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Tierschutzverein für Hannover und Umgegend e.V., Evershorster Straße 80, 30855 Langenhagen und an den Wildtierhilfe Lüneburger Heide e.V., Emhof 1, 29614 Soltau, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahekommen sollen.

§ 12 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils gültigen Stiftungsrechts.
- (2) Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

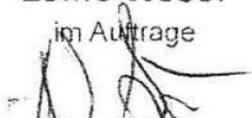
Garbsen, den 5.10.2021


.....
Katja Seifert

~~Anerkannt~~/Genehmigt mit Schreiben
vom 10.11.2021

**Amt für regionale
Landesentwicklung**

Leine-Weser
im Auftrage


Siemens

